

# **INTEGRIERTE BERUFSMATURITÄT**

**Reglement über die Promotion und die Abschlussprüfungen  
zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses  
und  
der Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleis-  
tungen, Typ Wirtschaft**

# Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen .....	3
2	Promotion und Profilwechsel.....	3
2.1	Notenskala.....	3
2.2	Zeugnis .....	3
2.3	Promotionsbedingungen.....	4
2.4	Fächer der Berufsmaturität (KVM Fächer).....	4
3	Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens .....	4
3.1	Verantwortung und Durchführung der Prüfungen .....	4
3.2	Erfahrungsnoten.....	4
3.3	Prüfungsnoten.....	5
3.4	Fachnoten.....	5
3.5	Gesamtnote.....	5
3.6	Prüfungsleitung .....	5
4	Anmeldung und Verhinderung.....	5
4.1	Anmeldung .....	5
4.2	Kandidatinnen nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV .....	5
4.3	Kandidaten von privaten Fachschulen .....	6
4.4	Verhinderung.....	6
5	Das Qualifikationsverfahren.....	6
5.1	Schulisches Qualifikationsverfahren .....	6
5.1.1	Prüfungen für die Berufsmaturität und Prüfungsdauer .....	6
5.1.2	Prüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und Prüfungsdauer .....	6
5.1.3	Notengewichtung Berufsmaturität .....	7
5.1.4	Übernahme Berufsmaturitätsnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis .....	8
5.2	Betrieblicher Teil .....	8
5.2.1	Prüfungen.....	8
5.2.2	Notengewichtung betrieblicher Teil.....	9
6	Bestehensvoraussetzung Berufsmatura.....	9
7	Bestehensvoraussetzung Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.....	9
7.1	Schulischer Teil.....	9
7.2	Betrieblicher Teil .....	9
8	Gesamte Bestehensvoraussetzung .....	9
9	Eröffnung der Ergebnisse .....	10
10	Wiederholungen.....	10
10.1	Allgemeines .....	10
10.2	Wiederholung der schulischen Prüfung .....	10
10.3	Wiederholung der betrieblichen Prüfung .....	10
11	Rechtspflege.....	11
11.1	Semesternoten .....	11
11.2	Prüfungsergebnisse .....	11
12	Weitere Bestimmungen .....	11
12.1	Erlaubte Hilfsmittel.....	11
12.2	Unerlaubte Hilfsmittel, Verstöße .....	11
12.3	Zutritt zu den Prüfungen .....	12
12.4	Nichterscheinen zur Prüfung .....	12
12.5	Kosten für die Kandidaten.....	12

12.6	Nachteilsausgleich.....	12
13	Schlussbestimmungen.....	13

## 1 Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen erlässt die HKV Handelsschule KV Schaffhausen das nachstehende Reglement über die Promotionsbedingungen und die Abschlussprüfungen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 für die betrieblich organisierte Grundbildung
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ vom 24. Mai 2017
- Weisungen über die Handhabung von Fremdsprachendiplomen im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung an der HKV Handelsschule KV Schaffhausen vom 20. November 2017

## 2 Promotion und Profilwechsel

### 2.1 Notenskala

Die Leistungen werden in allen Fächern mit den Noten von 6 bis 1 bewertet:

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 6 | qualitativ und quantitativ sehr gut   |
| 5 | gut, zweckentsprechend                |
| 4 | den Mindestanforderungen entsprechend |
| 3 | schwach, unvollständig                |
| 2 | sehr schwach                          |
| 1 | unbrauchbar                           |

Die Note 4.0 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. In den Semesterzeugnissen werden halbe Noten ausgewiesen.

Diese Notenskala gilt auch für das Qualifikationsverfahren.

### 2.2 Zeugnis

Alle Fachnoten werden in den Semesterzeugnissen festgehalten. Es werden nur ganze oder halbe Noten erteilt. Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet die Schule über die Promotion.

## 2.3 Promotionsbedingungen

Die Promotion richtet sich nach der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009.

Gemäss Art. 17 Abs. 3 zählen für die Promotion die Noten der unterrichteten Fächer, die Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.

Gemäss Art. 17 Abs. 4 erfolgt die Promotion, wenn

- a. die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 Notenpunkten nicht übersteigt und
- c. nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

Provisorisch wird ins nächste Semester promoviert, wer eine oder mehrere dieser drei Bedingungen nicht erfüllt. Im Laufe der Lehre darf man nicht mehr als einmal provisorisch promoviert werden. Wer zum zweiten Mal provisorisch promoviert wird, muss den Berufsmaturitäts-Lehrgang abrechnen und ins E-Profil wechseln.

## 2.4 Fächer der Berufsmaturität (KVM Fächer)

**Grundlagenbereich**      Deutsch, Französisch, Englisch, und Mathematik

**Schwerpunktbereich**    Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht

**Ergänzungsbereich**     Geschichte und Politik, Technik und Umwelt

**IDAF**                      Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer

# 3 Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens

## 3.1 Verantwortung und Durchführung der Semesterprüfungen

Lehrerinnen und Lehrer sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen allein verantwortlich für die erteilten Erfahrungsnoten. Grundsätzlich entscheiden die Lehrkräfte, wann die Notenarbeiten durchgeführt werden. Sie verteilen die Arbeiten regelmässig über das Semester. Beim Ansetzen der Notenarbeiten berücksichtigen die Lehrkräfte die Belastungen, denen die Berufslernenden sowohl im Betrieb als auch in der Schule ausgesetzt sind.

Kurztests zur Überprüfung der Hausaufgaben sind jederzeit und ohne Vorankündigung möglich.

## 3.2 Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten im schulischen Teil entsprechen gemäss Art. 24 Abs. 3 der BMV dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach bzw. dem Durchschnitt im interdisziplinären Arbeiten. Sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. (Art. 16 Abs. 2 BMV)  
Bei einem Wechsel von der lehrbegleitenden Berufsmaturität in das E-Profil ohne Berufsmaturität zählen für die Fachnoten nur die neuen Erfahrungsnoten. (Art. 22 Abs. 5 VO BBT Kauffrau/Kaufmann 2011).

### **3.3 Prüfungsnoten**

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf ganze oder halbe Noten zu runden.

### **3.4 Fachnoten**

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote. Die Fachnoten werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

### **3.5 Gesamtnote**

Für den BM-Abschluss zählen alle Fächer gemäss Ziffer 2.2, Seite 4 dieses Reglements. Das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

### **3.6 Prüfungsleitung**

Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter legt zusammen mit der Prüfungsadministration schulischen Prüfungsdaten fest und erstellt den schulischen Prüfungsplan. Die Prüfungsleitung Berufsmaturität entscheidet über das Bestehen der eidgenössischen Berufsmaturität.

Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des dritten Schuljahres statt. Einzelne Prüfungen können auch früher abgelegt werden. Die IDPA wird im 5. und 6. Semester erstellt.

## **4 Anmeldung und Verhinderung**

### **4.1 Anmeldung**

Das Lehrgeschäft hat die Berufslernenden zur Prüfung anzumelden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Die Prüfung ist in der Regel in jenem Kreis abzulegen, in dem der Lehrort liegt.

### **4.2 Kandidatinnen nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV**

Ausser den Berufslernenden werden auch volljährige Personen zum Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn sie mindestens fünf Jahre Berufspraxis, davon zwei im kaufmännischen Bereich, nachweisen können und den beruflichen Unterricht besucht oder wenn sie auf anderem Weg die nötigen Berufskennnisse erworben haben. Über die Zulassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

Bereits absolvierte Grundbildungen werden zur Hälfte als berufliche Erfahrung angerechnet.

Personen, die nach Art. 34 BBG die Zulassung zur Prüfung beanspruchen, und Kandidatinnen/Kandidaten, die Prüfungserleichterungen beanspruchen wollen, haben bei der zuständigen kantonalen Behörde direkt und rechtzeitig ein Gesuch einzureichen. Die Kantone übermitteln ihren Entscheid der zuständigen örtlichen Prüfungsbehörde.

Es gelten im Weiteren die Richtlinien zu den Qualifikationsverfahren für Erwachsene.

### 4.3 Kandidaten von privaten Fachschulen

Schüler privater Fachschulen, die über die kantonale Ausbildungsgenehmigung verfügen, werden zum Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

### 4.4 Verhinderung

Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin verhindert, so ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes nach den Anordnungen der Prüfungsbehörde die Prüfung abzulegen.

## 5 Das Qualifikationsverfahren

### 5.1 Schulisches Qualifikationsverfahren

Dieses richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsmaturität (BM-Verordnung vom 24. Juni 2009, Stand 23. August 2016) und der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kaufmann/Kauffrau mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011.

#### 5.1.1 Prüfungen für die Berufsmaturität und Prüfungsdauer

Deutsch	Schriftliche Prüfung 150 Minuten Mündliche Prüfung 20 Minuten (+ 20' Vorbereitung) Zeitpunkt: Ende des 6. Semester
Französisch	Diplôme d'Etudes en Langue Française, Niveau B2 (DELFL Pro B2) Zeitpunkt: Im 6. Semester
Englisch	First Certificate in English, Niveau B2 (FCE) Zeitpunkt: Im 6. Semester
Wirtschaft und Recht	Schriftliche Prüfung 120 Minuten Zeitpunkt: Ende des 6. Semester
Finanz- und Rechnungswesen	Schriftliche Prüfung 180 Minuten Zeitpunkt: Ende des 6. Semester
Mathematik	Schriftliche Prüfung 120 Minuten Zeitpunkt: Ende des 4. Semester

#### 5.1.2 Prüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und Prüfungsdauer

Deutsch	Übernahme Fachnote Berufsmaturität
Französisch	Übernahme Fachnote Berufsmaturität
Englisch	Übernahme Fachnote Berufsmaturität

Wirtschaft und Gesellschaft 1

Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Prüfungsnoten für «Finanz- & Rechnungswesen» und «Wirtschaft und Recht».

Wirtschaft und Gesellschaft 2

Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Erfahrungsnoten für «Finanz- & Rechnungswesen» und «Wirtschaft und Recht»

Information, Kommunikation und Administration

Schriftliche Prüfung 150 Minuten  
Zeitpunkt: Ende des 4. Semester

### 5.1.3 Notengewichtung Berufsmaturität

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	ERFA	BM	Gewichtung			
Berufsmaturität	Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9	
	Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	DELFB2	50%	50%	1/9	
	Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	FCE	50%	50%	1/9	
	Mathematik	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion		BM 1)	50%	50%	1/9
	Finanz- und Rechnungswesen	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Geschichte und Politik			ERFA	ERFA	ERFA	ERFA		100%			1/9
	Technik und Umwelt					ERFA	ERFA		100%			1/9
	Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer			4 Module IDAF				IDPA	50% IDAF 50% IDPA			1/9
	<b>Legende</b> ERFA: Erfahrungsnote BM: Berufsmaturität IDAF: Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit Delf Pro B2: Diplôme d'Etudes en Langue Française, Niveau B2 FCE: First Certificate in English 1) Vorgezogene Teilprüfung Ende des 4. Semesters											

## 5.1.4 Übernahme Berufsmaturitätsnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		QV	Gewichtung	
BM --> EFZ	Deutsch							Übernahme Fachnote BM	1/8	
	Französisch							Übernahme Fachnote BM	1/8	
	Englisch							Übernahme Fachnote BM	1/8	
	Wirtschaft und Gesellschaft 1							Mittel der Prüfungsnoten BM in "Wirtschaft und Gesellschaft" und "Finanz- und Rechnungswesen";	2/8	
	Wirtschaft und Gesellschaft 2							Mittel der Erfahrungsnote BM in "Wirtschaft und Gesellschaft" und "Finanz- und Rechnungswesen";	1/8	
	Information, Kommunikation und Administration	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA			50%	50% 1)	1/8
	Projektarbeiten			2 Module V&V			IDPA --> SA	50% V&V 50% SA		1/8
<b>Legende</b> ERFA: Erfahrungsnote QV: Qualifikationsverfahren für EFZ V&V: Vertiefen und Vernetzen IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit SA: Selbständige Arbeit 1) Vorgezogene Teilprüfung Ende des 4. Semesters										

## 5.2 Betrieblicher Teil

Dieses richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauf- frau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011.

### 5.2.1 Prüfungen

Berufspraxis - schriftlich

Gegenstand dieser Prüfung sind die Leistungs- ziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse, sie dauert 120 Minuten.  
Zeitpunkt: 6. Semester

Berufspraxis – mündlich

Diese Prüfung findet in Form eines Fachge- sprächs oder Rollenspiels statt; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbe- trieblichen Kurse, sie dauert 30 Minuten.  
Zeitpunkt: 6. Semester



## 5.2.2 Notengewichtung betrieblicher Teil

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	ERFA	QV	Gewichtung
Arbeits- und Lernsituationen (ALS)	2 ALS		2 ALS		2 ALS		50%		1/2
Zwei Prozesseinheiten (PE) oder zwei üK-Kompetenznachweise (üK-KN)	2 PE oder 2 üK-KN								
Berufspraxis schriftlich								QV	1/4
Berufspraxis mündlich								QV	1/4
<b>Legende</b>									
ERFA: Erfahrungsnote									
QV: Qualifikationsverfahren/Prüfung									

## 6 Bestehensvoraussetzung Berufsmatura

Die Berufsmatura ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt;
2. die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt und
3. nicht mehr als zwei Fachnoten unter der Note 4.0 erteilt wurden.

## 7 Bestehensvoraussetzung Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

### 7.1 Schulischer Teil

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn für den schulischen Teil:

1. die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt,
2. die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt und
3. nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils unter der Note 4.0 erteilt wurden.

### 7.2 Betrieblicher Teil

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn für den betrieblichen Teil:

1. die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
2. nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils unter der Note 4.0 erteilt wurde und
3. keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.

## 8 Gesamte Bestehensvoraussetzung

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis gilt als bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind. Für das schulische Qualifikationsverfahren des EFZ werden die Noten der Berufsmaturitätsprüfungen übernommen (siehe oben).

Das Berufsmaturitätszeugnis wird nur ausgehändigt, wenn das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis bestanden ist.

Der Mittelwert der Gesamtnote des schulischen Qualifikationsverfahrens (EFZ-Noten) und der Gesamtnote Betrieb, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle, ergibt die massgebende Note für die Rankandidaten.

## **9 Eröffnung der Ergebnisse**

Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung orientiert jeweils rechtzeitig über die Art der Eröffnung der Ergebnisse.

## **10 Wiederholungen**

### **10.1 Allgemeines**

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholen.

### **10.2 Wiederholung der schulischen Prüfung**

Wer die schulische Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder ausgeschlossen worden ist, kann schulische Fachnoten für die Berufsmaturität einmal wiederholen, Fachnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis können zweimal wiederholt werden. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, findet bei Wiederholung eine Prüfung statt.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Unterricht während zweier Semester erneut besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

In Fächern, in denen die schulischen Abschlussprüfungen nicht wiederholt werden müssen, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

### **10.3 Wiederholung der betrieblichen Prüfung**

Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

# 11 Rechtspflege

## 11.1 Semesternoten

Gegen schulische Semesternoten kann von Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einsprache Entscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

Die für das Qualifikationsverfahren als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der entsprechenden Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

## 11.2 Prüfungsergebnisse

Bei Nichtbestehen von Qualifikationsverfahren sowie gegen vorgezogene ungenügende Teile von Qualifikationsverfahren kann von den Prüflingen resp. deren gesetzlichen Vertretern oder Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Prüfungskommission bzw. im Bereich der Berufsmaturität bei der Schulleitung HKV Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der zuständigen Prüfungskommission ist beim Berufsbildungsrat, derjenige der zuständigen Schulleitung bei der Kantonalen Berufsmaturitätskommission innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

Entscheide der Kantonalen Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Vorgezogene Teile von Qualifikationsverfahren können nicht erst im Falle des Nichtbestehens des Qualifikationsverfahrens Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

# 12 Weitere Bestimmungen

## 12.1 Erlaubte Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden jeweils rechtzeitig vor den Prüfungen bekannt gegeben.

## 12.2 Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so hat die örtliche Prüfungsbehörde unverzüglich den Vorfall zu untersuchen.

Die Prüfungsaufsicht bzw. Prüfungsleitung kann folgende Massnahmen anordnen:

- a. Einmalige Ermahnung oder einmaliger Verweis durch die Prüfungsaufsicht
- b. Notenabzug im Verhältnis zur Schwere der Übertretung durch die Prüfungsleitung. Im Falle der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln zieht die Aufsichtsperson diese zuhanden der Prü-

fungsleitung ein und lässt den Kandidaten ohne Ersatz des unerlaubten Hilfsmittels (bspw. Gesetz) weiterarbeiten. Die Prüfung wird durch die Experten korrigiert und im Anschluss an die Prüfungsleitung zum Entscheid über die zu ergreifenden Massnahmen weitergeleitet.

- c. In besonders schweren Fällen: Prüfungsabbruch durch die Prüfungsleitung
  1. Abbruch des entsprechenden Prüfungsteils mit der Folge, dass dieser mit der Note 1.0 bewertet wird.
  2. Abbruch der ganzen Abschlussprüfung mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
  3. Abbruch der betrieblichen Prüfung mit der Folge, dass der Vorfall an die Chefexpertin, den Chefexperten oder die Prüfungsleitung zur weiteren Untersuchung gemeldet wird. Nach dem Prüfungsabbruch muss die Aufsichtsperson alle Unterlagen einziehen, den Vorfall dokumentieren und an die Prüfungsleitung oder den Chefexperten weiterleiten. Mit der Strafverfügung teilen die Prüfungsleitung sowie der Chefexperte dem Kandidaten die von ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel mit.

## 12.3 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone, den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Kantonalen Berufsmaturitätskommission nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examina beiwohnen.

## 12.4 Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, sind der Prüfungsleitung zu melden. Diesen Kandidaten ist zu ermöglichen, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist ihm im betreffenden Fach die Note 1.0 zu erteilen; die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind dem Kandidaten zu verrechnen.

## 12.5 Kosten für die Kandidaten

Für die Prüfungen werden vom Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen der Kandidat aufzukommen, sofern nicht der Kanton eine Entschädigung vorsieht.

## 12.6 Nachteilsausgleich

Für Lernende mit einer von einer Fachstelle anerkannten Beeinträchtigung (z. B. Legasthenie, Dyskalkulie, Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), körperliche oder psychische Behinderungen) besteht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches. Dieser wird für jeden Fall individuell festgelegt. Das Recht auf Nachteilsausgleich besteht bei allen Ausbildungen (EBA, EFZ, BM) sowohl für die reguläre Lehrzeit als auch für das Qualifikationsverfahren. Informationen über das Vorgehen und die Voraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Abteilung Berufsbildung Schaffhausen (<http://www.berufsbildung-sh.ch/nachteilsausgleich>).

## **13 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen  
Christian Amsler